Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. November 1863.

1. Regulirung und Bepflasterung neuer Straßen in Bremerhaven.

2. Dritter Bericht wegen Verwendung des Lindenhofs.

Der Senat läßt die ihm über die sub 1. und 2. bezeichneten Gegenstände eingereichten Berichte 1) der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, 2) der wegen der Verwendung des Lindenhofs niedergesetzten Deputation der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen, indem er sich die seinige vorbehält.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Novbr. 1863.

Bericht

der Deputation der Häfen und Hafenanstalten, die Regulirung und Bepflasterung neuer Straßen in Bremerhaven betreffend.

Bremerhaven erweitert sich jetzt in den Vierecken zwischen dem Bahnhofe und dem Geestedeiche einerseits, und der Keil- und Sielstraße andererseits. Namentlich ist für Gewerbs- und Geschäftsleute die Gegend der Langen-, Rampen-, Jacobs- und Deichstraße gesucht; es sind daher die Vierecke dieser Straßen zwischen Keil- und Sielstraße, bis auf 4 Bauplätze, in Privatbesitz übergegangen. Die Deputation hat die Ermächtigung erhalten, die Bauplätze der Vierecke bis zur Sielstraße und an beiden Seiten derselben, sowie an der Deich- und Jacobsstraße bis zur Leher Grenze zum Verkauf zu bringen. Allein sie kann zu einer zweckmäßigen Eintheilung derselben und zu einer Regulirung der dabei in Frage kommenden Verhältnisse erst dann gelangen, wenn das Straßennetz der anliegenden Straßen definitiv festgesetzt und eine Bepflasterung derselben beschlossen worden ist.

Dazu ist zunächst erforderlich, daß die jetzige Rampenstraße, welche nur eine Breite von ca. 26 Fuß hat, in grader Linie und in der bisherigen Breite nicht weiter fortgesetzt, sondern von der 40 füßigen Sielstraße aus in schräger Richtung parallel mit der Jacobsstraße in einer Breite von 40 Fuß fortgeführt werde.

Ferner hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, ein größeres Viereck durch eine Nebenstraße zu theilen, welche dann nur das in der Bauordnung von Bremerhaven vorgeschriebene Minimum der Breite von 24 bis höchstens 30 Fuß zu erhalten braucht. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß in den größeren Vierecken die Bauplätze eine Tiefe erhalten, welche für den Bedarf der meisten Geschäfts- und Gewerbsleute überflüssig, lästig und zu kostspielig ist, während es für andere Geschäfte von Wichtigkeit sein wird, daß Hintergebäude, Packhäuser und Höfe einen Ausgang haben, den sie bei Anlage von Nebenstraßen durch Ankauf des angrenzenden Areals leicht erlangen können. Wenn daher auch durch die Anlage derselben etwas Terrain verloren geht, so werden doch Häuserfronten gewonnen, die den Verlust reichlich ersetzen und die Nebenstraßen werden zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Gesundheit der Stadt erheblich beitragen. Zur Zeit würden in solcher Weise jenseits der dort erst an der einen Seite bebauten Keilstraße, das Viereck der Straße am Hafen und das Viereck zwischen der Leher- und Grünenstraße, sowie jenseits der Sielstraße das Terrain zwischen der Jacobs- und Rampenstraße getheilt werden.

Sodann ist eine Bepflasterung der Rampenstraße (zunächst bis zur Leher Chaussee) und dieser Nebenstraßen mit halb behauenen Steinen und Grandtrottoir erforderlich, deren Kosten nach den jetzigen Preisen für ca. 71 □Ruthen à 30 Thaler, auf 2130 Thaler veranschlagt sind, indeß nach und nach beim Verkauf der Bauplätze wiederum zur Einnahme kommen werden. Ein Theil der Kosten, namentlich für Anschaffung des Materials, würde für nächstes Frühjahr zur Verwendung gelangen.

Endlich empfiehlt es sich, schon jetzt festzusetzen, daß die nächste mit der Sielstraße parallel laufende Straße von der Chaussee an der Leher Grenze gradeaus nach dem neuen Hafen in der Richtung der Schleuse desselben führen soll. Sie findet sich auf den gangbaren Karten bereits eingezeichnet und ergiebt sich aus der Natur der Verhältnisse. Bis zu ihr werden dann später die in die Sielstraße jetzt einmündenden Längestraßen fortgeführt werden, eine Bepflasterung derselben jedoch in den nächsten Jahren noch nicht erforderlich sein.

Indem die Deputation bevorwortet, daß das Detail dieser Regulirungen ihr überlassen werden möge, und einen Handriß Anl. 1 zur Veranschaulichung anfügt, beantragt sie,

> ihr die Ermächtigung zu ertheilen, daß sie in angegebener Weise mit der Erweiterung des Straßennetzes, der Bepflasterung desselben und dem Verkaufe von Bauplätzen an diesen zur Bepflasterung vorgeschlagenen Straßen vorgehen, die Kosten der letzteren mit 2130 Thalern auf das Specialbudget des Jahres 1864 stellen und etwa ein Drittel derselben schon in den ersten Monaten des künftigen Jahres zur Verwendung bringen dürfe.

Bremen, den 29. October 1863.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpken.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Novbr. 1863.

Dritter Bericht

der wegen Verwendung des Lindenhofs niedergesetzten Deputation.

Das Ergebniß der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft in Folge des ersten am 8. August v. J. von der Deputation in dieser Angelegenheit erstatteten Berichts war, daß einstweilen von einer Entscheidung über den in dem erwähnten Berichte gemachten Vorschlag abgesehen und vorab die Deputation zur Berathung und Berichterstattung über einige, ihr mitzutheilende, in der Versammlung der Bürgerschaft vom 10. September v. J. gestellte Anträge aufgefordert wurde.

Solcher Aufforderung nachkommend gelangte die Deputation zunächst zu dem Entschluß, ihren im ersten Berichte gemachten Vorschlag fallen zu lassen. Es war ihr bei diesem Vorschlage nicht entgangen, wie mißlich es sei, ein vorhandenes älteres, zu heterogenen Zwecken eingerichtetes und dabei ganz verbautes Haus, ungeachtet aller auf Raum und Licht bezüglichen Beschränkungen und Schwierigkeiten, zu einem Staatsgebäude umwandeln zu wollen, welches doch im Wesentlichen einer für unser öffentliches Leben hochwichtigen Bestimmung dienen solle. Wenn sie dennoch damit hervortrat, so erklärt sich dies durch die damals ihr vorliegende, auf den Lindenhof beschränkte Aufgabe, indem sie annehmen mußte, daß man ein solches Besitzthum nicht zu geringfügigen Zwecken werde verwendet wissen wollen, und somit glaubte, die in ihrer Mitte angeregte Idee, durch Einrichtung desselben zum Bürgerschaftshause einem lang empfundenen, trotz aller Mühe unbefriedigt gebliebenen Bedürfnisse abzuhelfen, nicht verwerfen, sondern höherem Ermessen anheimstellen zu sollen.

Seitdem nun aber fast allseitig die Abneigung sich kund gegeben hat, ein Werk zu beginnen, das bei verhältnißmäßig allzu bedeutenden Kosten doch keine rechte Befriedigung zu gewähren vermöchte, bekennt auch die Deputation nach weiterer Prüfung der Sache gern sich zu der Ansicht, daß es sich empfehle, von jedem kostspieligen Ausbau des Lindenhofes, um denselben einer höheren Bestimmung zuzuführen, ihn namentlich in ein Bürgerschafts- oder Gerichtshaus zu verwandeln, — gänzlich abzusehen.

Erleichtert wurde der Deputation das Betreten eines anderen Weges dadurch sehr, daß sie sich in Folge der jüngsten Erweiterung ihres Commissorii für ermächtigt halten durfte, ohne ferner noch auf den Lindenhof sich beschränkt zu sehen, auch die Frage überhaupt in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen, wie am zweckmäßigsten auch außerhalb des Lindenhofes für die, gewissen höheren Behörden nöthigen Räumlichkeiten zu sorgen sei, und wie in dieser Beziehung namentlich das Project des Neubaues an der Domsheide zu den sonst angeregten Plänen sich verhalte.

Dies vorangeschickt, wird es keiner besonderen Nachweisung bedürfen, daß die in den vorerwähnten Anträgen vom 10. September v. J. liegenden Fragen ob der Lindenhof nicht räumlich genug für Bürgerschaft und Gerichte, oder doch für die letzteren allein sei, verneint, jedenfalls bei einem Vergleiche solcher Projecte mit dem an der Domsheide (wozu ein weiter gestelltes Amendement auffordert) dahin beantwortet werden müssen, daß die Raumverhältnisse des Lindenhofs für beide Behörden unzweifelhaft überall nicht, für die Gerichte allein nur in mangelhafter Weise, als ausreichend würden bezeichnet werden können. Wer sich das schmale und langgestreckte Terrain des Lindenhofes ansieht und dann aus den, diesem Berichte beigegebenen Zeichnungen nebst dem ihnen zum Grunde liegenden Programm von den Bedürfnissen der betheiligten Behörden Kenntniß nimmt, dem muß es wohl ohne weiteres klar werden, daß, — (ganz abgesehen von den schon oben in Betreff der Mißlichkeit eines Umbaues wie der unverhältnißmäßigen Kostspieligkeit des Werks angedeuteten Bedenken) — im Lindenhofe genügende Localitäten für Bürgerschaft und Gerichte durchaus nicht, und die für die Gerichte allein erforderlichen Räume wenigstens nicht in befriedigendem Maße herzustellen sind, zu geschweigen, daß, wenn man für ein Gerichtshaus so viel aufwenden will als Areal und Ausbau (des Lindenhofs) dann kosteten mit demselben Aufwande anderweitig gewiß weit Besseres geschaffen werden könnte.

Ehe nun die Deputation berichtet, zu welchem Ergebniß die ihr aufgetragene Vergleichung mit dem frühern Bauprojecte an der Domsheide sie geführt hat, will sie noch in Bezug auf die übrigen wegen einer interimistischen Verwendung des Lindenhofs am 10. Septbr. in der Bürgerschaftsversammlung gestellten Anträge bemerken, daß inzwischen, wie bekannt, verschiedene im Stadthause befindlich gewesene Büreaux: (Stempelcomptoir, Catasteramt, Deputationszimmer, Locale für die Rechnungsbeamten und Calculatoren, für die Medicinal-Prüfungscommission u. s. w.) sowie auch die Wohnung des Hausmeisters nach dem Lindenhofe, die Hauptwache aber nach dem Osterthor, (dem Consumtionshause), verlegt und soweit thunlichst die desfallsigen Wünsche bereits dergestalt erfüllt worden sind, daß jene Anträge als erledigt betrachtet werden können. In Folge dessen bietet nun das Stadthaus vorläufig allen Raum, den das Criminal- und Polizeiwesen bei der Ausführung der beschlossenen, sie betreffenden Reformen bedarf (selbstredend mit Ausnahme des für das Schwurgericht Erforderlichen).

Indem jetzt die Deputation dazu übergeht, das schließliche Ergebniß ihrer Berathungen, bei welchen ihr der Baudirector Schröder zur Seite stand, vorzulegen, erlaubt sie sich nochmals hervorzuheben, daß es sich für sie nach dem Obigen nicht mehr darum handeln konnte, den Lindenhof für eine dauernde höhere Verwendung zu bestimmen, daß vielmehr sich ihr die Frage nun so stellen mußte ob es nicht gerathen sei, das frühere Bauproject an der Domsheide wieder aufzunehmen. Um darüber ins Klare zu kommen, stellte sie zunächst das sub A beigelegte Programm auf, wobei einerseits alles Ueberflüssige vermieden, andererseits aber auch darauf Bedacht genommen wurde, ein so werthvolles Areal und so kostspieliges Bauwerk bestens auszunutzen, insbesondere die offenbar sehr wünschenswerthe örtliche Verbindung des Criminal- und Polizeiamts mit einander und mit allen übrigen Gerichten zu ermöglichen.

Nach diesem Programm hat der Baudirector die Vorschläge entworfen, welche sein Bericht Anl. B nebst den dazu gehörigen 4 Zeichnungen ergiebt, Vorschläge welche zeigen, daß alle zulässigen Wünsche zweckentsprechend befriedigt werden können. Auch findet sich die Deputation davon in Kenntniß gesetzt, daß die vorzugsweise betheiligten Behörden durch dies Project im Wesentlichen befriedigt sind, und in der That glaubt sie, daß es nicht wohl denkbar sei, es werde, wenn doch einmal für die in Frage stehenden Behörden früher oder später eigne Locale beschafft und gebaut werden sollen, solches zweckmäßiger und billiger geschehen können. Auch ist hinsichtlich des Kostenpuncts nicht zu übersehen, daß das Stadthaus größtentheils disponibel werden wird, und der Lindenhof wiederum verkauft werden kann.

So fragt sich für jetzt, ob Senat und Bürgerschaft dem Project insofern sich geneigt erklären wollen, daß zu einer detaillirten Durcharbeitung des Plans sammt Kostenanschlag geschritten werden kann, welche schwierige Arbeit ohnehin besondere Kosten verursachen wird, indem der Baudirector der Deputation bereits bemerklich gemacht hat, daß wegen vielfacher anderweitiger Beschäftigung seiner Untergebenen er dabei eines Hülfspersonals nicht werde entbehren können.

Demnach schließt dieser Bericht mit dem Antrag:

1) die berichtende Deputation für den Fall, daß das nun vorgelegte Project im Allgemeinen Beifall finden sollte, zu beauftragen, daß sie eine ins Einzelne gehende technische Durcharbeitung des in den Beilagen A. B. vorgelegten Projects sowie die Anfertigung eines genauen Kostenanschlags veranlassen und nächstdem solche Ausarbeitungen mit ihrem begleitenden Berichte zu weiterer Beschlußnahme vorlegen möge;
2) der Deputation die Summe von 800 Thalern zur Bestreitung des obiger Andeutung gemäß etwa nöthig werdenden Kostenaufwandes zur Verfügung zu stellen.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **J. L. Ruyter.**

Unter-Anlage I
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 2. November 1863.

Anlage A

zum dritten Bericht der Deputation wegen Verwendung des Lindenhofs.

Programm.

Auf dem Platze der ehemaligen Generalcasse und auf dem vom Staate durch Ankauf einer Anzahl Gebäude erworbenen, zwischen der Osterthors- und der Violenstraße an der Domsheide belegenen Plätze sollen folgende Localitäten hergestellt werden:

(im II. Stockwerke.)

I. Local für die Versammlungen der Bürgerschaft.

Dasselbe soll enthalten:

1) Einen Saal für 150 Vertreter nebst erhöhtem Sitz für das Präsidium.
2) Archiv, Archivar- und Schreiberzimmer.
3) Klassenwahlzimmer.
4) Bürgeramtssaal.
5) Kaffeezimmer.
6) Vorplätze, Treppen 2c.

(im III. Stockwerke.)

7) Tribüne für das Publicum.

II. Local für die Civilgerichte.

(im II. Stockwerke.)
1) 3 Gerichtssäle, wovon der eine für das Untergericht 1200—1400□·F., die andern 800—1000 □·F. Grundfläche enthalten sollen.
2) 3 Richterzimmer neben den Gerichtssälen.
3) Zimmer für Advokaten und Commissionen.
4) Allgemeiner Wartesaal.

(im Erdgeschoß.)
5) 4 Canzleien.
6) Registratur des Erbe- und Handfestenamts.
7) 2 Nebenzimmer.

III. Das Criminalgericht.

(im Erdgeschoß.)
1) Schwurgerichtssaal mit Platz für das Publikum.
2) Zimmer der Geschwornen,
3) desgl. der Richter,
4) desgl. des Staatsanwaltes,
5) desgl. für Zeugen.

(im II. Stockwerke.)
6) Büreau des Staatsanwaltes, bestehend aus Wartezimmer, Audienzzimmer, Arbeitszimmer und Canzlei.
7) 2 Zimmer für die Criminalrichter.
8) Saal für das Strafgericht mit Richterzimmer.
9) Zwei Canzleien.
10) Zwei Verhörzimmer.
11) Ein Zeugenzimmer.
12) Wartezimmer.
13) Dienerzimmer.
14) Mehrere Arrestlokale.

IV. Das Polizeiamt.

(im Erdgeschoß.)
1) Zwei Zimmer nebst Cabineten für die Polizeidirectoren.
2) Ein Büreau des Assessors.
3) Paßbüreau daneben.
4) Dienstbotenbüreau.
5) Dienerzimmer.
6) Zwei Wartezimmer.
7) Canzlei.
8) Rendantur.
9) Zwei Zimmer für die Obercommissäre
10) Vier desgl. für die Commissäre.
11) Nachtwachenbüreau.
12) Nachtwachenlokal.
13) Mehrere Arrestlokale.

V. Das Catasteramt.

(im III. Stockwerke.) 4 bis 5 Zimmer.

VI. Wohnung des Hausmeisters.

(z. T. im Erdgeschoß.) 4 bis 5 Zimmer nebst Küche ꝛc.

VII. Disponibele Räume.

Unter-Anlage II
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 2. November 1863.

Anlage B

zum dritten Bericht der Deputation wegen Verwendung des Lindenhofs nebst vier Blatt Zeichnungen.

Dem geehrten Auftrage gemäß hat der Unterzeichnete einen Entwurf zu einem Gebäude für die Bürgerschaftsversammlungen, die Civilgerichte, das Criminalgericht, das Schwurgericht und das Polizeiamt, welches auf dem Platze der ehemaligen Generalcasse und dem vom Staate angekauften, zwischen der Osterthorsstraße und der Violenstraße an der Domsheide gelegenen Grunde errichtet werden könnte, ausgearbeitet und legt denselben hierdurch in drei Grundrissen vor.

Nach vielfachen Berathungen wurde es als vortheilhaft erkannt, anstatt schwieriger Umbauten älterer Gebäude, für die vorgenannten Behörden, deren Locale zum größten Theile zur Zeit unzureichend sind, ein größeres neues Gebäude zu errichten, in welchem diese Behörden so zusammen gruppirt werden können, wie es das Bedürfniß derselben verlangt.

Diese Behörden lassen sich in drei Gruppen theilen:

I. die Bürgerschaft,
II. die Civilgerichte,
III. das Criminalgericht, das Schwurgericht und das Polizeiamt.

Die besondere Gestalt des gegebenen Platzes und die Eigenthümlichkeit desselben, daß ein großer Theil auf drei Seiten von Nachbargrundstücken umgeben ist und das Gebäude daher von hier aus kein Licht empfangen kann, machten eine besondere Eintheilung des Grundrisses nothwendig und bedingten namentlich auf dem Grunde der ehemaligen Generalcasse einen großen Binnenhof, von welchem aus die um diesen Hof herumgelegenen Locale ihr Licht zu empfangen hatten.

Da ferner der Domsheide nur ein kleiner Theil der Außenseite zugekehrt ist und man des beschränkten Raumes wegen mit der Fronte an der Domsheide nicht in die Frontlinie an der Violenstraße zurückspringen durfte, so wurde dadurch bedingt, daß die Hauptansicht nach der Domsheide als eine für sich bestehende zu betrachten und von der Façade an der Violenstraße zu trennen sei, so daß man anstatt einer langen fortlaufenden Hauptfronte vielmehr eine Gruppirung von Front- und Seitenansichten erhielt, die indessen der Situation nach auch am angemessensten erschien und mit der ganzen Umgebung am Meisten harmonirte.

Selbstredend wird die Façade an der Domsheide als die Hauptfaçade zu betrachten und dem angemessen zu projectiren sein.

Die obenerwähnten drei Gruppen trennen sich ziemlich entschieden auch in dem Grundrisse und zwar der Art, daß das Polizeiamt, mit dem Criminalgerichte in den Bau an der Domsheide, die Civilgerichte in den Bau an der Violenstraße und das Bürgerschaftslocal, weil dafür als Bedingung aufgestellt war, daß es möglichst entfernt von dem Straßengeräusch zu halten sei, in den Garten der ehemaligen Generalcasse zu liegen kommt.

Der Schwurgerichtssaal liegt unter dem Bürgerschaftssaale und zwar weil auch er von dem Straßengeräusche entfernt gehalten werden muß.

Das Gebäude wird zwei Haupteingänge erhalten, nämlich:

1) einen an der Domsheide für das Polizeiamt und das Criminalgericht und

2) einen an der Violenstraße für die übrigen Behörden.

Dieser letztere wird durch eine offene Durchfahrtshalle gebildet, von der aus man rechts nach dem Vorplatze und der Treppe zu dem Bürgerschaftslocale, links nach dem Vorplatze und der Treppe für die Civilgerichte gelangt.

Diese Durchfahrtshalle führt ferner nach dem großen Binnenhofe, in welchem sich eine Terrasse befindet, worauf die nach dem Schwurgerichtslocale führenden Thüren münden, von denen die rechts gelegenen für die bei der Verhandlung beschäftigten Behörden ꝛc., die links gelegene für das Publikum bestimmt ist, welche letztere indessen auch zu der Treppe nach der Tribüne des Bürgerschaftssaales führt.

In dem beiliegenden Programme sind die erforderlichen Räumlichkeiten nach den verschiedenen Behörden zusammengestellt.

Mit Hülfe der ebenfalls beifolgenden Grundrißzeichnungen werden die Einrichtungen des Gebäudes mit Leichtigkeit zu erkennen sein.

Zur näheren Erläuterung dürfte es sich empfehlen, noch einige Worte beizufügen:

I. Das Bürgerschaftslocal.

Der Saal hat eine halbrunde auf einer Seite gradlinige Form erhalten, welche sich als die zweckmäßigste für den Gebrauch, daß jeder Redner von seinem Platze aus spricht, herausstellte.

Der Bürgeramtssaal wird während der Verhandlungen der Bürgerschaft nicht gebraucht und kann dann als Vorsaal dienen. Wird dies indessen nicht für zweckmäßig gehalten, so kann das Caffeezimmer zu den Versammlungen des Bürgeramts mit benutzt werden, indem bei dem gegebenen nicht allzugroßen Raume es nicht vortheilhaft erscheint, für zwei Versammlungen, welche nie zu einer und derselben Zeit Statt haben können, besondere Räume herzustellen.

Das ganze Local ist durch eine besondere Treppe zugänglich und von den übrigen Localen vollständig getrennt, jedoch sind, um die Ueberwachung des ganzen Hauses zu erleichtern, Thüren angebracht, welche eine Verbindung mit den übrigen Theilen des Gebäudes herstellen.

II. Das Local für die Civilgerichte.

Wie schon erwähnt, hat dasselbe seinen Eingang auf der linken Seite der Durchfahrtshalle. Im Erdgeschosse befinden sich 4 Canzleien und die Registratur des Erbe- und Handfestenamtes, welche sämmtlich zu wölben sind. Die Gerichtssäle, Richter-, Commissions- und Advokatenzimmer befinden sich im zweiten Stockwerke und sind durch Thüren mit dem großen Wartesaal verbunden.

III. Das Polizeiamt und die Criminalgerichte.

Die Haupteintheilung ist aus dem Programm und den Grundrissen zu erkennen.

Mit Ausnahme des eigentlichen Schwurgerichtslocales befinden sich sämmtliche Räume in dem Bau an der Domsheide und der Osterthorsstraße, und zwar die Localitäten des Polizeiamtes im Erdgeschosse, die der Criminalgerichte im zweiten Stockwerke.

Wie schon erwähnt, ist der Schwurgerichtssaal um ihn von dem Straßengeräusche entfernt zu halten, nach dem Garten der Generalcasse in das Erdgeschoß unter den Bürgerschaftssaal verlegt, und von dem großen Binnenhofe zugänglich, steht aber außerdem durch Corridore und Treppen mit dem Polizei- und dem Criminalgerichtslocal in directer Verbindung.

Die Arrestlocale befinden sich in zwei Halbgeschossen in einem zwischen der Osterthorsstraße und dem Schwurgerichtssaale liegenden Zwischenbau.

Der Schwurgerichtssaal ist auch von dem Schöffengerichte zu benutzen, da die Localitäten für beide Gerichte ähnlich eingerichtet sein müssen.

Außer den vorstehenden Hauptabtheilungen sind noch nachstehende Locale in den Grundriß mit aufgenommen:

1) Das Catasteramt, welches in der Nähe des Erbe- und Handfestenamtes und der Civilgerichte liegen muß, ist in das dritte Stockwerk des Vorderhauses an der Domsheide verlegt und besteht aus einem Zimmer für den Oberbeamten, zwei Zimmern für die Geometer und einem Zimmer für die Registratur.
2) Die Wohnung des Hausmeisters, welche zum Theil im Erdgeschoß an einem eigenen Corridor zu liegen kommt und von allen Theilen des

Hauses leicht zugänglich ist. Küche, Vorrathsräume 2c. befinden sich im Souterain, die Schlafzimmer im oberen Geschosse, eine kleine Treppe verbindet diese Theile mit der Parterrewohnung.

3) Die nach den beifolgenden Zeichnungen alsdann noch übrigen Räume bleiben disponibel.

Da es vorauszusehen ist, daß die Verhandlungen mit den verschiedenen Behörden, welche in dem Gebäude ihren Sitz haben werden, mancherlei Veränderungen in den Einzelheiten im Entwurfe zur Folge haben werden, so ist von einer speciellen Durcharbeitung dieses schon so vielmal projectirten Gebäudes zur Zeit noch Abstand genommen worden und dürfte es sich nur noch empfehlen, über die Kosten einige Worte zu sagen.

Diese können selbstredend erst dann mit Genauigkeit angegeben werden, wenn die Grundrisse und sonstigen erforderlichen Einrichtungen festgestellt und alle Constructionen bestimmt sind. Um aber einigermaßen einen Anhalt für die Beurtheilung auch in dieser Beziehung zu haben, wird es genügen einen Ueberschlag der Kosten nach der Größe der bebauten Grundfläche zu machen.

Das Gebäude hat ca. 30,000 □-Fuß Grundfläche und würde demnach, den Quadratfuß bebauten Grund zu 6 Thaler berechnet, 180,000 Thaler kosten.

Zum Bau des Hauses sind, außer den Vorarbeiten, wenigstens 2—3 Jahre erforderlich.

(gez.) **A. Schröder.**